ENTWURF
Stand: 26.08.25

Volksschulgemeinde Berg-Birwinken

Nutzungsreglement «Aussen-Sportanlagen MZH» der Volksschulgemeinde Berg-Birwinken

1. Grundsatz

Mit dem vorliegenden Nutzungsreglement legt die Volksschulgemeinde Berg-Birwinken (in der Folge «VSBB» genannt) die Rahmenbedingungen für die Nutzung der Sportanlagen bei der MZH (in der Folge «Sportanlagen» genannt) fest. Dieses soll den Nutzenden sowie der Anwohnerschaft als verbindliche Richtlinie dienen. Das Nutzungsreglement stützt sich auf die «Vollzugshilfe für die Beurteilung der Lärmbelastung von Sportanlagen» des Bundesamtes für Umwelt (BAFU).

Die Sportanlagen stehen in erster Linie der VSBB als Hauptnutzerin zur Verfügung.

Die Sportanlagen stehen ausserhalb der schulisch reservierten Zeiten den Sportvereinen im Einzugsgebiet der VSBB zur Verfügung (Gebiet der Volksschulgemeinde).

Die Sportanlagen stehen ausserhalb der von Schule und Sportvereinen reservierten Zeiten für die freie Benutzung offen.

2. Eigentum und Zweck

Die Sportanlagen sind Eigentum der VSBB. Massgebend für die Nutzung sind die entsprechenden Belegungspläne.

Die oberste Aufsicht über die Benutzung der Sportanlagen obliegt der Behörde der VSBB.

3. Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Nutzung der Sportanlagen der VSBB. Die Sportanlagen umfassen
- 100 Meter Bahn
- Kugelstossanlage
- Naturrasenspielfeld
- Allwetterplatz inkl. Weitsprunganlage
- Beach-/Volleyballfeld
- Fusswege auf der Sportanlage

4. Definitionen

4.1. Perimeter der Sportanlagen der VSBB

Die Sportanlagen umfassen die Anlageteile innerhalb der Parzellen 29 und 1123.

4.2. Direkte Anwohnerinnen und Anwohner des Sportplatzes

Als direkte Anwohnerinnen und/oder Anwohner gelten Eigentümer/in von Parzellen, welche direkt an die Sportanlagen (1. Reihe) angrenzen. Parzellen, welche nicht unmittelbar angrenzen, weil sie durch Strassen- oder Wegparzellen abgetrennt sind, zählen ebenfalls dazu.

4.3. Normalbetrieb, seltene Ereignisse und Veranstaltungen von herausragender Bedeutung in Bezug auf die Beurteilung von Lärm

Bei der Beurteilung der Lärmbelastung (nach der 18. BlmSchV) wird zwischen «Normalbetrieb», den so genannten «seltenen Ereignissen» und «Veranstaltungen von herausragender Bedeutung» unterschieden.

4.3.1. Normalbetrieb

Übergeordnet fällt eine typische Sportwoche mit intensiver Nutzung unter die Definition des Normalbetriebes. Als Normalbetrieb gelten zudem Veranstaltungen wie Schulsport oder schulische Anlässe, regelmässige Trainings- und Meisterschaftsspiele etc.

4.3.2. Seltene Ereignisse

Als seltene Ereignisse gelten Veranstaltungen, welche gemäss der Vollzugshilfe für die Beurteilung der Lärmbelastung (des Bundesamtes für Umwelt) an höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres auftreten. Seltene Ereignisse setzen das Vorliegen von besonderen Verhältnissen voraus, so dass nur Veranstaltungen begünstigt werden, die ausnahmsweise stattfinden und bezüglich Geräuschbelastung aus dem allgemeinen Sportbetrieb herausragen (z.B. Clubmeisterschaften, Aufstiegsspiele, Turniere, Jubiläumsveranstaltungen, Vereinsmeisterschaften, spezielle Wettkampfmeisterschaften usw.).

4.3.3. Veranstaltungen von herausragender Bedeutung

Als Veranstaltungen von herausragender Bedeutung gelten Sportveranstaltungen, welche ein öffentliches Interesse hervorrufen sowie internationalen oder nationalen Charakter aufweisen.

5. Betriebszeiten

Ordentliche Betriebszeiten der Sportanlagen:

5.1. Trainings-Betriebszeiten

Für den ordentlichen Betrieb (Schulen, Vereine) gelten folgende Nutzungszeiten:

Montag - Freitag	08.00 bis 21.30 Uhr
Samstag/Sonntag	09.00 bis 18.00 Uhr

Die Sportanlagen sind bis spätestens 22.00 Uhr zu verlassen.

Über Mittag ist an Werktagen von 12.00 bis 13.15 Uhr die Mittagsruhe einzuhalten.
An Sonn- und Feiertagen dauert die Mittagsruhe von 12.00 bis 14.00 Uhr.

5.2. Betriebszeiten bei Veranstaltungen und Wettkämpfen

Für Veranstaltungen und Wettkämpfe gelten folgende Nutzungszeiten:

Montag – Freitag	08.00 bis 21.30 Uhr (seltene Ereignisse bis 22.00 Uhr)
Samstag	08.00 bis 20.00 Uhr (seltene Ereignisse bis 22.00 Uhr)
Sonntag	09.00 bis 20.00 Uhr (seltene Ereignisse bis 22.00 Uhr)

An Samstagen und Sonntagen können ausnahmsweise Veranstaltungen und Wettkämpfe zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr stattfinden. Diese sind als seltene Ereignisse zu deklarieren.

Begebenheiten, wie z.B. bei Spielunterbrüchen oder bei Verlängerungen, ist die Nutzung über die Betriebszeiten hinaus erlaubt.

5.3. Sperrzeiten

Die Sportanlagen dürfen nicht benutzt werden an:
- hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag);
- den übrigen Tagen ab 21.30 Uhr (ausgenommen sind seltene Ereignisse)
- vom 24. Dezember bis und mit 1. Januar

Die Schulverwaltung kann in begründeten Fällen zusätzliche Sperrzeiten festlegen, wenn dies Unterhalts- und Reparaturarbeiten erfordern.

5.4. Flutlichtanlage

Die Flutlichtanlage befindet sich beim Naturrasenspielfeld. Die Anlage wird durch die VSBB sowie die Vereine betrieben. Der Einsatz der Flutlichtanlage ist wie folgt geregelt (späteste Abschaltzeit):

Montag - Freitag	21.45 Uhr
Samstag/Sonntag	kein Betrieb

Vorbehalten bleiben spezielle Bewilligungen für seltene Ereignisse.

5.5. Parkieren

Motorfahrzeuge müssen auf den offiziellen Parkplätzen bei der MZH abgestellt werden.

6. Bewilligung für die Nutzung der Sportanlagen

Für Wettkämpfe und Veranstaltungen (sowie die dazu benötigte Infrastruktur), die als seltene Ereignisse gelten, ist bei der VSBB eine Bewilligung zu beantragen.

Gesuche sind mittels Formulars einzureichen. Das Formular ist auf www.vsbb.ch abrufbar.

Seltene Ereignisse werden im Vorfeld den direkten Anwohnerinnen und Anwohnern der Sportanlagen durch die VSBB in geeigneter Form mitgeteilt.

Die VSBB führt eine Liste der geplanten und durchgeführten Wettkämpfe und Veranstaltungen, welche als seltene Ereignisse gelten.

Die Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen, welche als seltene Ereignisse gelten, ist durch die VSBB auf 10 Anlässe pro Kalenderjahr beschränkt. Dabei gilt jeder Betriebstag als einzelnes, seltenes Ereignis.

Gesuche für bewilligungspflichtige Anlässe werden nach Eingang durch die VSBB beurteilt.

Auf den Sportanlagen werden keine Veranstaltungen von herausragender Bedeutung durchgeführt. Gesuche sind nicht bewilligungsfähig.

7. Ordnung/Lärm

7.1. Grundsatz

Wer fahrlässig oder vorsätzlich die Sportanlagen oder deren Einrichtung beschädigt, haftet für den Schaden. Ist die Einzelperson, die den Schaden verursacht hat, nicht zu ermitteln, so haften der/die Vereine oder der/die Veranstaltenden gemäss Belegungsplan, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Person im Rahmen eines Trainings auf dem Platz war und dem entsprechenden Verein zugehörig ist. Für Minderjährige haften die gesetzlichen Vertreter. Verursachte oder festgestellte Schäden sind umgehend dem Sekretariat der VSBB zu melden.

7.2. Pflichten

Die Sportanlagen müssen in sauberem Zustand verlassen werden. Das Licht ist auszuschalten. Türen und Fenster des Geräteraumes sind zu schliessen.

7.3. Geräte

Die Benutzer haben die ihnen überlassenen Geräte und das Turnmaterial sorgfältig zu behandeln und nach dem Gebrauch ordnungsgemäss im Geräteraum zu deponieren. Für fehlende oder beschädigte Geräte oder Materialien haftet der Verein. Im Geräteraum ist Ordnung zu halten.

7.4. Platz

Der Hauswart ist berechtigt, die Sportanlagen oder Teile davon vorübergehend für die Nutzung zu sperren.

7.5. Sicherheit

Das Heben von Steinen und Stossen von Steinen und Kugeln, das Werfen von Wurfgeräten und Speeren etc. ist im Freien nur auf den dafür vorgesehenen Anlagen gestattet. Die vom Verein bestimmte verantwortliche Person hat sämtliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, damit keine Drittpersonen gefährdet werden.

7.6. Beschallung

Das Abspielen von Musik ist auf der ganzen Sportanlage verboten. Ausgenommen sind schulische Anlässe, bewilligte Veranstaltungen und Trainingsanlässe von Vereinen zu Übungszwecken.

8. Straf- und Schlussbestimmungen

8.1. Weisungen

Anordnungen der Schulbehörde und des Hauswartes sind strikte zu befolgen.

8.2. Gebühren

Für Schäden oder Nichteinhalten dieser Nutzungsordnung (wie z.B. Lichterlöschen, Geräteraum schliessen, Unterlassen von Meldepflichten, Littering oder anderen Verfehlungen) kann dem/der Verursacher/-in eine Umtriebsgebühr in Rechnung gestellt werden.

8.3. Privatanzeigen, Entziehung des Nutzungsrechtes

Bei Verstössen gegen die Bestimmungen des Nutzungsreglementes behält sich die Schulbehörde vor, im Sinne von Art. 258 ZPO bei der Kantonspolizei Anzeige zu erstatten.

Vereinen, deren Mitglieder sich trotz vorangegangener Mahnungen nicht an die Nutzungsordnung halten, kann die Schulbehörde mit sofortiger Wirkung das Recht zur Nutzung der Sportanlagen ganz oder vorübergehend entziehen. Das gilt auch für Privatpersonen.

8.4. Haftpflicht

Die VSBB lehnt ausdrücklich jede Haftung ab. Veranstalter und Vereine sind selbst für den Abschluss der notwendigen Versicherungen verantwortlich.

9. Freie Benutzung

9.1. Grundsatz

Für die freie Benutzung gelten dieselben, vorgängig beschriebenen Regeln.

10. Inkrafttreten

Dieses Nutzungsreglement wurde durch die Schulbehörde an der Sitzung vom DATUM bewilligt und tritt per offizieller Inbetriebnahme des Sportplatzes in Kraft.

Berg, DATUM

Für die Schulbehörde der Volksschulgemeinde Berg-Birwinken

Michel Freund	Vorname / Name
Präsident	Ressort ...